

TE Vwgh Erkenntnis 2014/7/31 Ro 2014/02/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.07.2014

Index

E3L E05202010;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
60/02 Arbeitnehmerschutz;

Norm

32009L0104 Arbeitnehmer-RL Sicherheit Gesundheitsschutz 02te Art2 lita;
AAV §1 Z13;
AAV §1 Z9;
AAV §60 Abs1;
AAV §60;
ASchG 1994 §109;
ASchG 1994 §130 Abs1 Z19;
ASchG 1994 §2 Abs5;
ASchG 1994 §60 Abs1;
AVG §66 Abs4;
B-VG Art130 Abs4 idF 2012/I/051;
B-VG Art132 Abs1 Z2 idF 2012/I/051;
B-VG Art133 Abs6 Z3 idF 2012/I/051;
VStG §1 Abs1;
VStG §24;
VStG §31 Abs1;
VStG §51 Abs6;
VwGG §26 Abs1 Z3 idF 2013/I/033;
VwGG §34 Abs1 idF 2013/I/033;
VwGVG 2014 §42;
VwGVG 2014 §50;
VwRallg;
1. AAV § 1 heute
2. AAV § 1 gültig ab 01.01.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1994

3. AAV § 1 gültig von 01.01.1984 bis 31.12.1994

1. AAV § 1 heute

2. AAV § 1 gültig ab 01.01.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1994

3. AAV § 1 gültig von 01.01.1984 bis 31.12.1994

1. AAV § 60 gültig von 01.07.2005 bis 02.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 156/2005

2. AAV § 60 gültig von 01.01.1995 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1994

3. AAV § 60 gültig von 01.01.1984 bis 31.12.1994

1. AAV § 60 gültig von 01.07.2005 bis 02.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 156/2005

2. AAV § 60 gültig von 01.01.1995 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1994

3. AAV § 60 gültig von 01.01.1984 bis 31.12.1994

1. AVG § 66 heute

2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. B-VG Art. 130 heute

2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019

3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014

7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013

8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997

11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988

12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975

13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962

14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 132 heute

2. B-VG Art. 132 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

4. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

5. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988

6. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984

7. B-VG Art. 132 gültig von 25.12.1946 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

8. B-VG Art. 132 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

9. B-VG Art. 132 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VStG § 1 heute
 2. VStG § 1 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VStG § 1 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013
-
1. VStG § 24 heute
 2. VStG § 24 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VStG § 24 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
 5. VStG § 24 gültig von 20.04.2002 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 6. VStG § 24 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 7. VStG § 24 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
 8. VStG § 24 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. VStG § 31 heute
 2. VStG § 31 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 31 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VStG § 31 gültig von 26.03.2009 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
 5. VStG § 31 gültig von 01.01.1999 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 6. VStG § 31 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
 7. VStG § 31 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. VStG § 51 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
 2. VStG § 51 gültig von 01.11.2009 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2008
 3. VStG § 51 gültig von 01.01.2002 bis 31.10.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 4. VStG § 51 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 5. VStG § 51 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
 6. VStG § 51 gültig von 01.10.1993 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 666/1993
 7. VStG § 51 gültig von 01.10.1993 bis 30.09.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 755/1992
 8. VStG § 51 gültig von 01.02.1991 bis 30.09.1993
-
1. VwGG § 26 heute
 2. VwGG § 26 gültig ab 06.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 26 gültig von 01.01.2017 bis 05.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 26 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 26 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 26 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Riedinger und die Hofräte Dr. Lehofer und Dr. N. Bachler als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Farcas, über die Revision des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 3. Februar 2014, ZI LVwG-300079/8/WG, betreffend Übertretung arbeitnehmerschutzrechtlicher Bestimmungen (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Gmunden; mitbeteiligte Partei: H in P, vertreten durch Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Mölker Bastei 5),

Spruch

1. zu Recht erkannt:

Die Revision wird als unbegründet abgewiesen. 1. zu Recht erkannt: Die Revision wird als unbegründet abgewiesen.

Der Bund hat der mitbeteiligten Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

2. den Beschluss gefasst:

Der Antrag der belangten Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht auf Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses wird zurückgewiesen.

Begründung

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 27. August 2013 wurde der Mitbeteiligte einer Übertretung des § 130 Abs 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) in Verbindung mit § 109 Abs 2 ASchG und § 60 Abs 1 und 3 Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV) für schuldig erkannt; gemäß § 130 Abs 5 ASchG wurde über ihn eine Geldstrafe von EUR 4.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe von 186 Stunden) verhängt. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 27. August 2013 wurde der Mitbeteiligte einer Übertretung des Paragraph 130, Absatz 5, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) in Verbindung mit Paragraph 109, Absatz 2, ASchG und Paragraph 60, Absatz eins und 3 Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV) für schuldig erkannt; gemäß Paragraph 130, Absatz 5, ASchG wurde über ihn eine Geldstrafe von EUR 4.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe von 186 Stunden) verhängt.

Der Mitbeteiligte habe es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der E GmbH und damit als zur Vertretung nach außen berufenes Organ gemäß § 9 VStG zu verantworten, dass am 1. September 2011 in der Arbeitsstätte der E GmbH ein in der Werkstätte stehender ca. 5 m hoher Behälter von einem Arbeitnehmer betreten worden sei, um Arbeiten durchzuführen, ohne dass eine geeignete, fachkundige Person bestellt worden sei, die die notwendigen Schutzmaßnahmen für die Durchführung der Arbeiten schriftlich angeordnet habe, obwohl bei der Durchführung von Arbeiten in Behältern, Silos, Schächten, Gruben, Kanälen oder Rohrleitungen eine geeignete fachkundige Person zu bestellen sei, welche die notwendigen Schutzmaßnahmen für die Durchführung der Arbeiten schriftlich anordne. Eine ständig anwesende Aufsichtsperson sei ebenfalls nicht vorhanden gewesen und es habe keine schriftliche Erlaubnis für den Beginn der Arbeiten gegeben. In weiterer Folge sei ein Arbeitnehmer, der Schweißnähte an diesem Behälter angebracht habe, in den stehenden Behälter eingestiegen und aufgrund des darin enthaltenen und Sauerstoff verdrängenden Argons bewusstlos geworden und verstorben. Der Mitbeteiligte habe es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der E GmbH und damit als zur Vertretung nach außen berufenes Organ gemäß Paragraph 9, VStG zu verantworten, dass am 1. September 2011 in der Arbeitsstätte der E GmbH ein in der Werkstätte stehender ca. 5 m hoher Behälter von einem Arbeitnehmer betreten worden sei, um Arbeiten durchzuführen, ohne dass eine geeignete, fachkundige Person bestellt worden sei, die die notwendigen Schutzmaßnahmen für die Durchführung der Arbeiten schriftlich angeordnet habe, obwohl bei der Durchführung von Arbeiten in Behältern, Silos, Schächten, Gruben, Kanälen oder Rohrleitungen eine geeignete fachkundige Person zu bestellen sei, welche die notwendigen Schutzmaßnahmen für die Durchführung der Arbeiten schriftlich anordne. Eine ständig anwesende Aufsichtsperson sei ebenfalls nicht vorhanden gewesen und es habe keine schriftliche Erlaubnis für den Beginn der Arbeiten gegeben. In weiterer Folge sei ein Arbeitnehmer, der Schweißnähte an diesem Behälter angebracht habe, in den stehenden Behälter eingestiegen und aufgrund des darin enthaltenen und Sauerstoff verdrängenden Argons bewusstlos geworden und verstorben.

Der Mitbeteiligte erhob gegen diesen Bescheid eine - nunmehr als Beschwerde zu wertende - Berufung, der das Verwaltungsgericht mit dem angefochtenen Erkenntnis Folge gab. Das Verwaltungsgericht behob das bekämpfte Straferkenntnis und stellte das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 VStG ein (Spruchpunkt I des angefochtenen Erkenntnisses). Es sprach weiter aus, dass gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist (Spruchpunkt II.). Der Mitbeteiligte erhob gegen diesen Bescheid eine - nunmehr als Beschwerde zu wertende - Berufung, der das Verwaltungsgericht mit dem angefochtenen Erkenntnis Folge gab. Das Verwaltungsgericht behob das bekämpfte Straferkenntnis und stellte das Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, VStG ein (Spruchpunkt römisch eins des angefochtenen Erkenntnisses). Es sprach weiter aus, dass gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist (Spruchpunkt römisch zwei.).

Das Verwaltungsgericht stellte - soweit für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof von Bedeutung - fest, dass die E GmbH unterschiedliche Behälter und Apparate zum Einsatz in Industriebetrieben produziere. Insbesondere für die Herstellung der Behälter seien regelmäßig umfassende Schweißarbeiten erforderlich, die teilweise von einem Schweißer alleine, teilweise von zumindest zwei Schweißern durchgeführt würden. Aus Sicherheitsgründen und zur Erleichterung des praktischen Arbeitsablaufes seien die Schweißarbeiten teilweise bei liegendem Behälter, teilweise bei stehendem Behälter durchzuführen.

Am 1. September 2011 habe ein Arbeitnehmer der E GmbH Arbeiten an einem (aufgestellten) Edelstahlsilo fortgesetzt und Schweißnähte angebracht. Zur weiteren Bearbeitung sei der Arbeitnehmer in den oberen Teil des nach oben offenen Silos mit einer Leiter eingestiegen. Die Wandhöhe des oberen Teiles habe 2,2 m betragen. In diesem Bereich dürfte durch das Einleiten von Argon, das beim Schweißen verwendet worden sei, bereits der notwendige Sauerstoff verdrängt worden sein. Der Arbeitnehmer habe dadurch binnen kurzer Zeit das Bewusstsein verloren; er sei im Unfallzeitpunkt alleine gewesen.

Für die unfallgegenständlichen Schweißarbeiten sei keine fachkundige Person bestellt gewesen, die Schutzmaßnahmen schriftlich angeordnet hätte. Es sei auch keine Aufsichtsperson anwesend gewesen. Nach Ansicht der Unternehmensleitung sei dies auch nicht erforderlich gewesen, da derartige Schweißarbeiten am liegenden Behälter hätten durchgeführt werden sollen. Bei liegendem Behälter bestünden für die Arbeitnehmer keine Gefahrenmomente.

Die belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht habe das Verwaltungsstrafverfahren bis zum Abschluss des beim Landesgericht Wels gegen den Mitbeteiligten anhängigen gerichtlichen Strafverfahrens ausgesetzt. Die Staatsanwaltschaft Wels habe der belangten Behörde mit Schreiben vom 19. Jänner 2012 mitgeteilt, dass das Strafverfahren gegen den Mitbeteiligten gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt worden sei, weil kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung bestanden habe. Die Einstellung sei erfolgt, da § 60 AAV keinen Beurteilungsmaßstab bilde, und es sich bei dem durch den Verunglückten behandelten Objekt nicht um eine Betriebseinrichtung im Sinne des Gesetzes gehandelt habe. Die belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht habe das Verwaltungsstrafverfahren bis zum Abschluss des beim Landesgericht Wels gegen den Mitbeteiligten anhängigen gerichtlichen Strafverfahrens ausgesetzt. Die Staatsanwaltschaft Wels habe der belangten Behörde mit Schreiben vom 19. Jänner 2012 mitgeteilt, dass das Strafverfahren gegen den Mitbeteiligten gemäß Paragraph 190, Ziffer 2, StPO eingestellt worden sei, weil kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung bestanden habe. Die Einstellung sei erfolgt, da Paragraph 60, AAV keinen Beurteilungsmaßstab bilde, und es sich bei dem durch den Verunglückten behandelten Objekt nicht um eine Betriebseinrichtung im Sinne des Gesetzes gehandelt habe.

In rechtlicher Hinsicht führte das Verwaltungsgericht nach Zitierung des § 2 Abs 5 ASchG und § 60 Abs 1 bis 3 AAV aus, dass sich der Anwendungsbereich des § 60 Abs 1 AAV auf "Betriebseinrichtungen" beschränke. Dieser Begriff sei ursprünglich in § 1 Z 9 AAV definiert worden; diese Bestimmung sei mit § 124 Abs 3 Z 14 ASchG idFBGBl Nr 450/1994 aufgehoben worden. In rechtlicher Hinsicht führte das Verwaltungsgericht nach Zitierung des Paragraph 2, Absatz 5, ASchG und Paragraph 60, Absatz eins, bis 3 AAV aus, dass sich der Anwendungsbereich des Paragraph 60, Absatz eins, AAV auf "Betriebseinrichtungen" beschränke. Dieser Begriff sei ursprünglich in Paragraph eins, Ziffer 9, AAV definiert worden; diese Bestimmung sei mit Paragraph 124, Absatz 3, Ziffer 14, ASchG in der Fassung , Bundesgesetzblatt Nr 450 aus 1994, aufgehoben worden.

§ 2 Abs 5 ASchG idFBGBl Nr 450/1994 enthalte eine Legaldefinition des Begriffes "Arbeitsmittel". Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage solle der Begriff "Arbeitsmittel" insbesondere "Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel" im Sinne des § 1 Z 9 AAV umfassen. Der Begriff "Arbeitsmittel" sei folglich weiter gefasst als der Begriff "Betriebseinrichtung". Betriebseinrichtungen iSd § 60 Abs 1 AAV bildeten eine Untergruppe der Arbeitsmittel iSd § 2 Abs 5 ASchG. Paragraph 2, Absatz 5, ASchG in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr 450 aus 1994, enthalte eine Legaldefinition des Begriffes "Arbeitsmittel". Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage solle der Begriff "Arbeitsmittel" insbesondere "Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel" im Sinne des Paragraph eins, Ziffer 9, AAV umfassen. Der Begriff "Arbeitsmittel" sei folglich weiter gefasst als der Begriff "Betriebseinrichtung". Betriebseinrichtungen iSd Paragraph 60, Absatz eins, AAV bildeten eine Untergruppe der Arbeitsmittel iSd Paragraph 2, Absatz 5, ASchG.

Ein Silo, der Bestandteil einer ortsfesten Anlage iSd § 74 Gewerbeordnung sei, stelle zweifellos ein Arbeitsmittel iSd § 2

Abs 1 Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) sowie auch eine "Betriebseinrichtung" iSd § 60 AAV dar. Davon zu unterscheiden sei der im gegenständlichen Fall zu beurteilende Fertigungsprozess. Es handle sich um ein in Bearbeitung befindliches Werkstück und damit um keine Betriebseinrichtung iSd § 60 Abs 1 AAV. Das Bestimmtheitsgebot des Art 18 Abs 1 B-VG verlange für Strafbestimmungen eine besonders genaue gesetzliche Determinierung des unter Strafe gestellten Verhaltens. Eine Ausdehnung des Begriffes "Betriebseinrichtung" auf das gegenständliche Werkstück würde einen - im Strafverfahren unzulässigen - Analogieschluss darstellen. Dem Mitbeteiligten könne keine Übertretung des § 60 AAV angelastet werden. Ein Silo, der Bestandteil einer ortsfesten Anlage iSd Paragraph 74, Gewerbeordnung sei, stelle zweifellos ein Arbeitsmittel iSd Paragraph 2, Absatz eins, Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) sowie auch eine "Betriebseinrichtung" iSd Paragraph 60, AAV dar. Davon zu unterscheiden sei der im gegenständlichen Fall zu beurteilende Fertigungsprozess. Es handle sich um ein in Bearbeitung befindliches Werkstück und damit um keine Betriebseinrichtung iSd Paragraph 60, Absatz eins, AAV. Das Bestimmtheitsgebot des Artikel 18, Absatz eins, B-VG verlange für Strafbestimmungen eine besonders genaue gesetzliche Determinierung des unter Strafe gestellten Verhaltens. Eine Ausdehnung des Begriffes "Betriebseinrichtung" auf das gegenständliche Werkstück würde einen - im Strafverfahren unzulässigen - Analogieschluss darstellen. Dem Mitbeteiligten könne keine Übertretung des Paragraph 60, AAV angelastet werden.

Zur Zulässigkeit der ordentlichen Revision führte das Verwaltungsgericht aus, dass im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen gewesen sei, der grundsätzliche Bedeutung zukomme, insbesondere weil keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Definition des Begriffes "Betriebseinrichtung" iSd § 60 AAV vorliege. Zur Zulässigkeit der ordentlichen Revision führte das Verwaltungsgericht aus, dass im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen gewesen sei, der grundsätzliche Bedeutung zukomme, insbesondere weil keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Definition des Begriffes "Betriebseinrichtung" iSd Paragraph 60, AAV vorliege.

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Amtsrevision.

Der Mitbeteiligte erstattete eine Revisionsbeantwortung mit dem Antrag, die Revision kostenpflichtig als unbegründet abzuweisen.

Die belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht erstattete ebenfalls eine Revisionsbeantwortung, in der sie sich den Ausführungen der revisionswerbenden Partei anschloss und beantragte, "den angefochtenen Bescheid" (gemeint: das angefochtene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes) wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufzuheben bzw in eventu dahingehend abzuändern, dass die Beschwerde des Mitbeteiligten abgewiesen und das Straferkenntnis der belangten Behörde vor dem Verwaltungsgericht bestätigt werde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die - zulässige - Revision erwogen:

1. Gemäß § 130 Abs 5 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) in der im vorliegenden Fall gemäß § 1 Abs 2 VStG maßgebenden Fassung vor der Novelle BGBl I Nr 118/2012 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 bis 8.324 EUR, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 bis 16.659 EUR zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt des ASchG weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt. 1. Gemäß Paragraph 130, Absatz 5, Ziffer eins, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) in der im vorliegenden Fall gemäß Paragraph eins, Absatz 2, VStG maßgebenden Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 118 aus 2012, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 bis 8.324 EUR, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 bis 16.659 EUR zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt des ASchG weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Im neunten Abschnitt des ASchG (Übergangsrecht und Aufhebung von Rechtsvorschriften) sieht der mit der Überschrift "Arbeitsmittel" versehene § 109 ASchG in der hier maßgebenden Fassung BGBl I Nr 159/2001 in seinem Abs 2 vor, dass bis zum In-Kraft-Treten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz, die den entsprechenden Gegenstand regelt, (unter anderem) Im neunten Abschnitt des ASchG (Übergangsrecht und Aufhebung von Rechtsvorschriften) sieht der mit der Überschrift "Arbeitsmittel" versehene Paragraph 109, ASchG in der hier maßgebenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 159 aus 2001, in seinem Absatz 2, vor, dass bis zum In-Kraft-Treten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz, die den entsprechenden Gegenstand regelt, (unter anderem)

§ 60 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV) als Bundesgesetz gilt. Paragraph 60, der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV) als Bundesgesetz gilt.

§ 60 Abs 1 bis 3 AAV haben folgenden Wortlaut: Paragraph 60, Absatz eins bis 3 AAV haben folgenden Wortlaut:

"Arbeiten in oder an Behältern, Silos, Schächten, Gruben, Rohrleitungen und ähnlichen Betriebseinrichtungen

§ 60. (1) Wenn in Betriebseinrichtungen, wie Behältern, Silos, Schächten, Gruben, Kanälen oder Rohrleitungen, Arbeiten durchgeführt werden, ist eine geeignete, fachkundige Person zu bestellen, welche die notwendigen Schutzmaßnahmen für die Durchführung der Arbeiten schriftlich anordnet. Die Einhaltung dieser Schutzmaßnahmen muß durch eine ständig anwesende Aufsichtsperson sichergestellt sein. Paragraph 60, (1) Wenn in Betriebseinrichtungen, wie Behältern, Silos, Schächten, Gruben, Kanälen oder Rohrleitungen, Arbeiten durchgeführt werden, ist eine geeignete, fachkundige Person zu bestellen, welche die notwendigen Schutzmaßnahmen für die Durchführung der Arbeiten schriftlich anordnet. Die Einhaltung dieser Schutzmaßnahmen muß durch eine ständig anwesende Aufsichtsperson sichergestellt sein.

1. (2) Absatz 2, Maßnahmen nach Abs. 1 sind in den im § 59 Abs. 2 angeführten Fällen nicht erforderlich. Maßnahmen nach Absatz eins, sind in den im Paragraph 59, Absatz 2, angeführten Fällen nicht erforderlich.
2. (3) Absatz 3, Mit Arbeiten, bei denen Maßnahmen nach Abs. 1 erforderlich sind, darf erst begonnen werden, nachdem die Aufsichtsperson eine schriftliche Erlaubnis erteilt hat. Diese darf erst erteilt werden, wenn sich die Aufsichtsperson davon überzeugt hat, daß die angeordneten Schutzmaßnahmen durchgeführt sind. "Mit Arbeiten, bei denen Maßnahmen nach Absatz eins, erforderlich sind, darf erst begonnen werden, nachdem die Aufsichtsperson eine schriftliche Erlaubnis erteilt hat. Diese darf erst erteilt werden, wenn sich die Aufsichtsperson davon überzeugt hat, daß die angeordneten Schutzmaßnahmen durchgeführt sind."

2. Für die Entscheidung über die Revision ist von ausschlaggebender Bedeutung, ob es sich bei einem Silo, der in einem solche Behälter herstellenden Unternehmen erzeugt und bearbeitet wird, um eine "Betriebseinrichtung" iSd § 60 AAV handelt. 2. Für die Entscheidung über die Revision ist von ausschlaggebender Bedeutung, ob es sich bei einem Silo, der in einem solche Behälter herstellenden Unternehmen erzeugt und bearbeitet wird, um eine "Betriebseinrichtung" iSd Paragraph 60, AAV handelt.

3. Die Amtsrevision macht geltend, dass Regelungsgegenstand des § 60 AAV nicht die "Behälter, Silos, Schächten, Gruben, Rohrleitungen und ähnliche Betriebseinrichtungen" an sich seien, sondern "Arbeiten" in solchen Einrichtungen, also bestimmte Arbeitsvorgänge, mit denen - infolge der räumlichen Beengtheit und der mangelnden Belüftung in solchen Einrichtungen - überdurchschnittliche Gefährdungen verbunden seien. 3. Die Amtsrevision macht geltend, dass Regelungsgegenstand des Paragraph 60, AAV nicht die "Behälter, Silos, Schächten, Gruben, Rohrleitungen und ähnliche Betriebseinrichtungen" an sich seien, sondern "Arbeiten" in solchen Einrichtungen, also bestimmte Arbeitsvorgänge, mit denen - infolge der räumlichen Beengtheit und der mangelnden Belüftung in solchen Einrichtungen - überdurchschnittliche Gefährdungen verbunden seien.

Regelungsinhalt dieser Vorschriften sei die Festlegung eines bestimmten Procederes, mit dem den typischer Weise mit diesen Arbeitsvorgängen verbundenen Gefährdungen begegnet werden solle. Die Gefahren - hier: lebensbedrohender Sauerstoffmangel beim Schweißen in einem aufrecht stehenden Behälter - entstünden völlig unabhängig davon, ob die Schweißarbeiten zu Wartungs- oder Reparaturzwecken oder bereits bei der Herstellung des Behälters durchgeführt würden und auch unabhängig davon, ob der Behälter bereits fertiggestellt sei und in einem Betrieb in Verwendung stehe oder sich noch im Stadium der Fertigung befinde. Dies sei auch irrelevant für die Vorgangsweise, wie dieser Gefahr zu begegnen sei.

Eine einschränkende Interpretation des Begriffs "Betriebseinrichtungen", wonach darunter nur bereits in Betrieb befindliche Behälter zu subsumieren wären, sei daher verfehlt. Eine solche Auslegung führe zu dem irrigen Ergebnis, dass gleiche Arbeitsvorgänge mit gleichen Gefahren und den gleichen zu setzenden Gegenmaßnahmen unterschiedlich behandelt würden. Eine solche Ungleichbehandlung könne dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden. Interpretiere man die in Rede stehenden Bestimmungen nach ihrem Schutzzweck, könne man nur zu dem Ergebnis kommen, dass sie für alle Silos, Behälter und engen Räume, die befahren und in denen Arbeiten durchgeführt werden können, die zu einer besonderen Gefahr für die Arbeitnehmer führen können, zu gelten hätten. Mit dem Wort "Betriebseinrichtungen" sei viel eher bezweckt worden, einen möglichst umfassenden Anwendungsbereich abzudecken und zu verhindern, dass irgendeine Art von "engem Raum" nicht erfasst werde. Auch sämtliche Regeln der

Technik - der Revisionswerber verweist dazu insbesondere auf eine Sicherheitsinformation der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt -, die dieses Thema behandeln, würden nicht unterscheiden, ob ein Behälter bereits in Verwendung stehe oder sich noch im Stadium der Fertigung befinde.

4. Der Mitbeteiligte tritt den Revisionsausführungen unter Hinweis auf den seiner Ansicht nach klaren Wortlaut der Norm sowie auf die historische Entwicklung dieser Bestimmung entgegen.

5. Der Revision kommt keine Berechtigung zu:

Zunächst ist festzuhalten, dass § 60 Abs 1 AAV Arbeiten in "Betriebseinrichtungen" umfasst, die - lediglich demonstrativ ("wie") - näher umschrieben werden. Zunächst ist festzuhalten, dass Paragraph 60, Absatz eins, AAV Arbeiten in "Betriebseinrichtungen" umfasst, die - lediglich demonstrativ ("wie") - näher umschrieben werden.

Eine Definition des Begriffs "Betriebseinrichtungen" findet sich weder in der AAV noch im ASchG. In der mittlerweile außer Kraft getretenen Bestimmung des § 1 Z 9 AAV in der Stammfassung, BGBl Nr 218/1983, wurden "Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel" als "Einrichtungen, Geräte und sonstige materielle Mittel, die bei der Arbeit verwendet werden, mit Ausnahme der in Z 13 angeführten Arbeitsstoffe" definiert. "Arbeitsstoffe" waren nach § 1 Z 13 AAV "alle Stoffe, die in Betrieben gewonnen, erzeugt, verwendet oder gelagert werden, anfallen oder entstehen"; als "Verwenden" galt unter anderem das Bearbeiten und Verarbeiten. Eine Definition des Begriffs "Betriebseinrichtungen" findet sich weder in der AAV noch im ASchG. In der mittlerweile außer Kraft getretenen Bestimmung des Paragraph eins, Ziffer 9, AAV in der Stammfassung, Bundesgesetzblatt Nr 218 aus 1983,, wurden "Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel" als "Einrichtungen, Geräte und sonstige materielle Mittel, die bei der Arbeit verwendet werden, mit Ausnahme der in Ziffer 13, angeführten Arbeitsstoffe" definiert. "Arbeitsstoffe" waren nach Paragraph eins, Ziffer 13, AAV "alle Stoffe, die in Betrieben gewonnen, erzeugt, verwendet oder gelagert werden, anfallen oder entstehen"; als "Verwenden" galt unter anderem das Bearbeiten und Verarbeiten.

Demnach waren nach der Stammfassung der AAV Betriebseinrichtungen als Einrichtungen, die bei der Arbeit verwendet werden, zu unterscheiden von Arbeitsstoffen, die im Betrieb erzeugt bzw be- oder verarbeitet werden. Diesem Verständnis entspricht auch die Einordnung der Übergangsbestimmung in § 109 ASchG, die unter der Überschrift "Arbeitsmittel" steht. Als Arbeitsmittel definiert § 2 Abs 5 ASchG nun "alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur Benutzung durch Arbeitnehmer vorgesehen sind" (vgl auch die Definition der "Arbeitsmittel" in Art 2 lit a der Richtlinie 2009/104/EG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit: Demnach waren nach der Stammfassung der AAV Betriebseinrichtungen als Einrichtungen, die bei der Arbeit verwendet werden, zu unterscheiden von Arbeitsstoffen, die im Betrieb erzeugt bzw be- oder verarbeitet werden. Diesem Verständnis entspricht auch die Einordnung der Übergangsbestimmung in Paragraph 109, ASchG, die unter der Überschrift "Arbeitsmittel" steht. Als Arbeitsmittel definiert Paragraph 2, Absatz 5, ASchG nun "alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur Benutzung durch Arbeitnehmer vorgesehen sind" vergleiche , auch die Definition der "Arbeitsmittel" in Artikel 2, Litera a, der Richtlinie 2009/104/EG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit:

"alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge oder Anlagen, die bei der Arbeit benutzt werden"). Der Begriff der "Arbeitsmittel" umfasst daher insbesondere auch die "Betriebseinrichtungen" im Sinne des früheren § 1 Z 9 AAV (Novak/Lechner-Thomann, ASchG (2013), Rz 42 zu § 2). "alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge oder Anlagen, die bei der Arbeit benutzt werden"). Der Begriff der "Arbeitsmittel" umfasst daher insbesondere auch die "Betriebseinrichtungen" im Sinne des früheren Paragraph eins, Ziffer 9, AAV (Novak/Lechner-Thomann, ASchG (2013), Rz 42 zu Paragraph 2,).

Unter Betriebseinrichtungen iSd § 60 AAV sind folglich nur Einrichtungen zu verstehen, die bei der Arbeit benutzt werden, nicht aber auch Erzeugnisse, die in der Arbeitsstätte hergestellt werden. Unter Betriebseinrichtungen iSd Paragraph 60, AAV sind folglich nur Einrichtungen zu verstehen, die bei der Arbeit benutzt werden, nicht aber auch Erzeugnisse, die in der Arbeitsstätte hergestellt werden.

Dieses aus dem Wortlaut und dem historischen und systematischen Zusammenhang der Norm gewonnene Auslegungsergebnis kann - für das hier zu beurteilende Verwaltungsstrafverfahren - auch nicht durch die Berufung auf einen der Bestimmung zu unterstellenden Zweck in Frage gestellt werden, zumal Verwaltungsstraftatbestände nicht ausdehnend auszulegen sind (vgl das hg Erkenntnis vom 17. November 2009, ZI 2009/06/0166). Dieses aus dem

Wortlaut und dem historischen und systematischen Zusammenhang der Norm gewonnene Auslegungsergebnis kann - für das hier zu beurteilende Verwaltungsstrafverfahren - auch nicht durch die Berufung auf einen der Bestimmung zu unterstellenden Zweck in Frage gestellt werden, zumal Verwaltungsstraftatbestände nicht ausdehnend auszulegen sind (vergleiche, das hg Erkenntnis vom 17. November 2009, ZI 2009/06/0166).

Die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens gegen den Mitbeteiligten wegen Übertretung des § 130 Abs 5 ASchG in Verbindung mit § 109 Abs 2 ASchG und § 60 Abs 1 und 3 AAV ist daher nicht als rechtswidrig zu erkennen. Die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens gegen den Mitbeteiligten wegen Übertretung des Paragraph 130, Absatz 5, ASchG in Verbindung mit Paragraph 109, Absatz 2, ASchG und Paragraph 60, Absatz eins und 3 AAV ist daher nicht als rechtswidrig zu erkennen.

6. Der Revisionswerber macht in eventu - wenn § 60 AAV als nicht anwendbar erachtet werde - geltend, dass die belangte Behörde (gemeint wohl: das Verwaltungsgericht) den Sachverhalt dem § 60 Abs 1 ASchG unterstellen hätte müssen. Es stelle keine Auswechslung der Sache dar, wenn das Verhalten des Beschuldigten (Mitbeteiligten) einem anderen Tatbestand unterstellt werde, sofern Identität der Tat vorliege. 6. Der Revisionswerber macht in eventu - wenn Paragraph 60, AAV als nicht anwendbar erachtet werde - geltend, dass die belangte Behörde (gemeint wohl: das Verwaltungsgericht) den Sachverhalt dem Paragraph 60, Absatz eins, ASchG unterstellen hätte müssen. Es stelle keine Auswechslung der Sache dar, wenn das Verhalten des Beschuldigten (Mitbeteiligten) einem anderen Tatbestand unterstellt werde, sofern Identität der Tat vorliege.

7. Gemäß § 60 Abs 1 ASchG haben Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Arbeitsvorgänge so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird. 7. Gemäß Paragraph 60, Absatz eins, ASchG haben Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Arbeitsvorgänge so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird.

Gemäß § 130 Abs 1 Z 19 ASchG in der für den Revisionsfall im Hinblick auf das Datum der dem Mitbeteiligten vorgeworfenen Tat am 1. September 2011 für die Frage der Strafbarkeit (§ 1 Abs 1 VStG) maßgebenden Fassung vor der Novelle BGBl I Nr 118/2012 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer als Arbeitgeber entgegen dem ASchG "die Verpflichtungen betreffend die Gestaltung von Arbeitsvorgängen oder die Gestaltung oder Einrichtung von Arbeitsplätzen verletzt". Gemäß Paragraph 130, Absatz eins, Ziffer 19, ASchG in der für den Revisionsfall im Hinblick auf das Datum der dem Mitbeteiligten vorgeworfenen Tat am 1. September 2011 für die Frage der Strafbarkeit (Paragraph eins, Absatz eins, VStG) maßgebenden Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 118 aus 2012, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer als Arbeitgeber entgegen dem ASchG "die Verpflichtungen betreffend die Gestaltung von Arbeitsvorgängen oder die Gestaltung oder Einrichtung von Arbeitsplätzen verletzt".

8. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war die Berufungsbehörde in Verwaltungsstrafsachen berechtigt, die als erwiesen angenommene Tat - unter Beachtung der durch das Verbot der reformatio in peius (§ 51 Abs 6 VStG, vgl nun § 42 VwGVG) gezogenen Grenzen - einer anderen rechtlichen Subsumtion, etwa der Unterstellung unter eine andere Strafnorm, zu unterziehen (vgl das hg Erkenntnis vom 18. Oktober 2007, ZI 2006/09/0031). Im Hinblick auf die den Verwaltungsgerichten übertragene Pflicht, in Verwaltungsstrafsachen über Beschwerden meritorisch zu entscheiden (Art 130 Abs 4 erster Satz B-VG und § 50 VwGVG), kann für das Beschwerdeverfahren gegen Straferkenntnisse der Verwaltungsbehörden vor den Verwaltungsgerichten nichts anderes gelten. 8. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war die Berufungsbehörde in Verwaltungsstrafsachen berechtigt, die als erwiesen angenommene Tat - unter Beachtung der durch das Verbot der reformatio in peius (Paragraph 51, Absatz 6, VStG, vergleiche, nun Paragraph 42, VwGVG) gezogenen Grenzen - einer anderen rechtlichen Subsumtion, etwa der Unterstellung unter eine andere Strafnorm, zu unterziehen (vergleiche, das hg Erkenntnis vom 18. Oktober 2007, ZI 2006/09/0031). Im Hinblick auf die den Verwaltungsgerichten übertragene Pflicht, in Verwaltungsstrafsachen über Beschwerden meritorisch zu entscheiden (Artikel 130, Absatz 4, erster Satz B-VG und Paragraph 50, VwGVG), kann für das Beschwerdeverfahren gegen Straferkenntnisse der Verwaltungsbehörden vor den Verwaltungsgerichten nichts anderes gelten.

Das dem Mitbeteiligten innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist des § 31 Abs 1 VStG konkret vorgeworfene Handeln (Unterlassen der Bestellung einer Aufsichtsperson, die Schutzmaßnahmen angeordnet hätte, ständig anwesend

gewesen wäre und eine schriftliche Erlaubnis für den Arbeitsbeginn gegeben hätte) mag in Verbindung mit dem Arbeitsunfall, der Anlass für die Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens war, zwar die Schlussfolgerung nahelegen, dass der vom Mitbeteiligten vertretene Arbeitgeber nicht ausreichend dafür gesorgt habe, dass der relevante Arbeitsvorgang so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt wurde, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wurde. Das dem Mitbeteiligten innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist des Paragraph 31, Absatz eins, VStG konkret vorgeworfene Handeln (Unterlassen der Bestellung einer Aufsichtsperson, die Schutzmaßnahmen angeordnet hätte, ständig anwesend gewesen wäre und eine schriftliche Erlaubnis für den Arbeitsbeginn gegeben hätte) mag in Verbindung mit dem Arbeitsunfall, der Anlass für die Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens war, zwar die Schlussfolgerung nahelegen, dass der vom Mitbeteiligten vertretene Arbeitgeber nicht ausreichend dafür gesorgt habe, dass der relevante Arbeitsvorgang so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt wurde, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wurde.

Eine Bestrafung nach § 130 Abs 1 Z 19 ASchG in der hier noch maßgebenden Fassung vor der Novelle BGBl I Nr 118/2012 setzt jedoch voraus, dass dem Beschuldigten die Verletzung von Verpflichtungen betreffend die "Gestaltung" (nicht auch betreffend die Durchführung oder Vorbereitung) von Arbeitsvorgängen - innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist - vorgeworfen wird (vgl das hg Erkenntnis vom 14. Dezember 2007, ZI 2007/02/0273). Ein Vorwurf, eine Verpflichtung zu einer bestimmten Gestaltung von Arbeitsvorgängen verletzt zu haben, lässt sich aber der Aufforderung zur Rechtfertigung nicht entnehmen und wurde nach den vorgelegten Verfahrensakten auch sonst nicht innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist erhoben. Eine Bestrafung nach Paragraph 130, Absatz eins, Ziffer 19, ASchG in der hier noch maßgebenden Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 118 aus 2012, setzt jedoch voraus, dass dem Beschuldigten die Verletzung von Verpflichtungen betreffend die "Gestaltung" (nicht auch betreffend die Durchführung oder Vorbereitung) von Arbeitsvorgängen - innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist - vorgeworfen wird vergleiche , das hg Erkenntnis vom 14. Dezember 2007, ZI 2007/02/0273). Ein Vorwurf, eine Verpflichtung zu einer bestimmten Gestaltung von Arbeitsvorgängen verletzt zu haben, lässt sich aber der Aufforderung zur Rechtfertigung nicht entnehmen und wurde nach den vorgelegten Verfahrensakten auch sonst nicht innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist erhoben.

9. Die Revision war daher gemäß § 42 Abs 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. 9. Die Revision war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

10. Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl II Nr 518/2013 idF BGBl II Nr 8/2014. 10. Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 518 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 8 aus 2014,.

11. Soweit sich die belangte Behörde - als Partei des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht - in ihrer Revisionsbeantwortung der Revision "anschließt" und selbst den Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses stellt, ist festzuhalten, dass das angefochtene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes der belangten Behörde am 10. Februar 2014 zugestellt wurde; der in der Revisionsbeantwortung vom 23. April 2014 gestellte Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses - der Sache nach als Revision der belangten Behörde zu verstehen - ist damit verspätet, sodass dieser Antrag gemäß § 34 Abs 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen war. 11. Soweit sich die belangte Behörde - als Partei des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht - in ihrer Revisionsbeantwortung der Revision "anschließt" und selbst den Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses stellt, ist festzuhalten, dass das angefochtene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes der belangten Behörde am 10. Februar 2014 zugestellt wurde; der in der Revisionsbeantwortung vom 23. April 2014 gestellte Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses - der Sache nach als Revision der belangten Behörde zu verstehen - ist damit verspätet, sodass dieser Antrag gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen war.

Wien, am 31. Juli 2014

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Verwaltungsstrafrecht Berufungsverfahren Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen

Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4 Umfang der Abänderungsbefugnis Reformatio in peius

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RO2014020099.J00

Im RIS seit

20.10.2014

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at